

Datum:	
Ablag. Nr.	Art. Nr.

1	2	3	4	5
E 31. Jan. 2008				
Erl.				

Konzessionsvertrag

zwischen der Einwohnergemeinde Freienwil

vertreten durch den Gemeinderat
(nachstehend Gemeinde genannt)



und der

Elektra Ehrendingen

(nachstehend Werk genannt)

elektra
EHRENDINGEN

betreffend

**der Erstellung und den Betrieb von Verteilanlagen für die Versorgung
der Gemeinde Freienwil mit elektrischer Energie.**

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag regelt die Durchleitung und Lieferung von elektrischer Energie im Versorgungsgebiet der Gemeinde Freienwil.

Gesetze und Vorschriften des Bundes- oder des Kantonsrechts gehen - soweit sie zwingend sind - diesem Vertrag vor.

1.2 Inhalt des Vertrages

Mit dieser Konzession räumt die Gemeinde dem Werk zum Zwecke der Energieverteilung eine ausschliessliche Sondernutzungskonzession ein. Das Werk verpflichtet sich, sämtliche Bezugser auf dem Gemeindegebiet gemäss seinem „Reglement über die Abgabe elektrischer Energie“ jederzeit mit genügend elektrischer Energie zu möglichst vorteilhaften Bedingungen zu versorgen und die dafür notwendigen Anlagen und Leitungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

1.3 Begriff der Verteilanlagen

Unter dem Begriff Verteilanlagen fallen alle ober- und unterirdischen Mittel- und Niederspannungsverteilanlagen, insbesondere alle Leitungsnetze (Freileitungen und Kabelleitungen, Signalkabel und Datenleitungen für leitechnische Zwecke), Transformatorenstationen, Verteilkabinen und andere zugehörige Verteilanlagen.

Das Werk verpflichtet sich, diese Verteilanlagen ohne Kostenfolge für die Gemeinde entsprechend dem Stand der Technik zu erstellen, zu erneuern und zu unterhalten. Bei der Erstellung der Verteilanlagen ist auf die Natur und die Umgebung gebührend Rücksicht zu nehmen. Es ist darauf zu achten, dass sich die Anlagen gut in die Umgebung einfügen.

2 Benützungsrechte und Kostenbeiträge

2.1 Benützung von öffentlichem Grund

Die Gemeinde gewährt dem Werk das Recht, die öffentlichen Strassen, Wege, Plätze, Grundstücke und Gebäude zum Bau und Betrieb von ober- und unterirdischen Mittel- und

[Handwritten signature]

Niederspannungsverteilanlagen unentgeltlich zu benützen, soweit dadurch keine wesentliche Benachteiligung für die Öffentlichkeit entsteht.

Die Beschaffung der Bewilligung für alle Hoch- und Tiefbauten sowie von Dienstbarkeiten ist Sache des Werkes.

2.2 Exklusivität des Sondernutzens

Die Gemeinde verpflichtet sich, während der Vertragsdauer von sich aus keine weiteren Durchleitungs- und Baurechte bzw. Konzessionen zum Zwecke der Verteilung von elektrischer Energie auf dem ganzen Gemeindegebiet einzuräumen.

2.3 Kostenbeiträge

Das Werk erhebt im ganzen Versorgungsgebiet auf technischen Grössen basierende, kosten-deckende Netzkostenbeiträge für Baugebieterschliessungen, Neuanschlüsse und Leistungs-erhöhungen.

3 Versorgungsgebiet, Werkkataster, Information, Betrieb und Haftpflicht

3.1 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet umfasst das ganze Gemeindegebiet. Das Werk kann mit Zustimmung der Gemeinde ohne Übertragung der Konzession, Teilgebiete der Gemeinde, welche anderweitig zweckmässiger versorgt werden können, einem Drittunternehmen zur Versorgung übertragen. Für die Erfüllung der Bestimmungen der Konzession bleibt das Werk weiterhin verantwortlich und haftbar.

3.2 Werkkataster

Das Werk verpflichtet sich, allen Personen mit berechtigtem Informationsanspruch Einblick in die Werkpläne zu gewähren. Planauskünfte werden nur durch das Werk erteilt.

3.3 Informationspflicht

Voraussehbare Unterbrechungen werden den Kunden rechtzeitig zum voraus angezeigt.

Das Werk informiert die Grundeigentümer, sowie bei grösseren Vorhaben die Öffentlichkeit, über alle geplanten Arbeiten an Anlagen, die Gemeindegebiet in Anspruch nehmen.

Das Werk verpflichtet sich, die Gemeinde über Vorgänge, die in einem Zusammenhang mit der Gewährleistung der Elektrizitätsversorgung im Versorgungsgebiet stehen, zu informieren.

3.4 Betrieb und Haftpflicht

Das Werk ist berechtigt, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen in Fällen höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalt- und Erweiterungsarbeiten. Einschränkungen der Energielieferung infolge behördlicher Anordnung sowie bei ausser-ordentlichen Verhältnissen sind zulässig.

Eine allgemeine Versorgungspflicht für neue Elektroheizungen besteht nicht.

Hinsichtlich der Haftpflicht gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

4 Rechtsverhältnis zu Kunden

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Werk und seinen Kunden richtet sich nach den gesetzlichen und dem vom Werk erlassenen, jeweils allgemeinen gültigen Bedingungen für die Abgabe von elektrischer Energie und die Erhebung von Kostenbeiträgen beim Anschluss an die Verteilnetze.

5 K. 11

5 Erstellung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung

Wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.

6 Finanzielle Leistungen des Werkes

Das Werk verpflichtet sich zu folgenden Leistungen:

Das Werk bezahlt der Gemeinde 0.42 Rp/kWh auf der gesamten über das Netz der EE auf dem Gemeindegebiet Freienwil bezogenen Energiemenge.

Die Konzessionsgebühr wird halbjährlich abgerechnet. Massgebend hierfür ist die im hydrologischen Jahr (01.10. des Vorjahres bis 30.09.) verkaufte Energie.

7 Rechtsnachfolge

Die Konzession kann nur mit Zustimmung der Gemeinde an Dritte übertragen werden. Die Zustimmung wird nicht verweigert, wenn durch den Rechtsnachfolger allen Erfordernissen der Konzession entsprochen wird und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. In diesem Falle kann der Gemeinderat die notwendige Zustimmung erteilen.

8 Auflösung des Werkes

Ist in den Statuten der Elektra Ehrendingen (Art. 24) geregelt.

Sollte die Generalversammlung eine Änderung von Art. 24 der Statuten vom 10.03.2006 beschliessen, steht der Gemeinde das Recht zu, den Konzessionsvertrag zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt für diesen Fall 6 Monate.

9 Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 01.10.2007 in Kraft und dauert 10 Jahre, d.h. bis am 30.09.2017. Wird er nicht von der Gemeinde oder vom Werk zwei Jahre vor Ablauf der Vertragsdauer mittels eingeschriebenem Brief gekündigt, bleibt er mit den gleichen Kündigungsfristen jeweils für weitere 4 Jahre in Kraft.

Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Generalversammlung der Elektra Ehrendingen und der Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Freienwil.

10 Streitigkeiten

Alle aus diesem Vertrag zwischen den Vertragsparteien entstehenden Streitigkeiten sind durch die zuständigen Gerichte zu erledigen, sofern sich die Parteien nicht über ein schiedsgerichtliches Verfahren einigen können. Als Gerichtsstand gilt Baden.

11 Ausfertigung des Vertrages

Dieser Vertrag wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet. Jede Partei erhält ein original unterzeichnetes Exemplar.

Ehrendingen, 29.01.2008

Gemeinderat Freienwil

Rene Wehrli

Gemeindeammann

Felix Vögele

Gemeindeschreiber

Elektra Ehrendingen

Marcel Stadelmann

Präsident

Eduard Gratwohl

Aktuar

A Tarif GT 2007

1. Anwendung und Abgrenzung gegenüber andern Tarifen

Der GT 2007 findet für die Verrechnung des Energiebezuges für Gemeindezwecke Anwendung und zwar für Licht-, sowie beschränkter Kraft- und/oder Wärmebezug. Dagegen werden allfällige Bezüge der Gemeinden für leistungs- und/oder energieintensive Anlagen, wie Raumheizungen, Pumpwerke und dergleichen, zu den Konditionen des Gewerbetarifs in Rechnung gestellt.

In allen Zweifelsfällen entscheidet das Werk über den anzuwendenden Tarif, den Abrechnungsmodus, sowie über die neu zu installierenden Messeinrichtungen.

2. Energiepreise in Rp/kWh (Preise exkl. MwSt)

Der Preis für den Energiebezug wird entsprechend dem Haushalttarif HE 1999 mit den dafür geltenden Konditionen wie folgt verrechnet:

	Wintermonate (Oktober bis März)	Sommermonate (April bis September)
Hochtarif bis 1200 kWh/Semester	21.5	17.5
Hochtarif für Mehrverbrauch	16.0	13.0
Niedertarif	9.0	7.5

Die Bereitstellungsgebühr pro Messstelle und Semester beträgt Fr. 72.00.

3. Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag - Freitag Samstag	07.00 - 20.00 Uhr 07.00 - 13.00 Uhr
Niedertarif:	übrige Zeit	

B Tarif GTS 2007

1. Anwendung und Abgrenzung gegenüber andern Tarifen

Der GTS 2007 findet für die Verrechnung des Energiebezuges für die Strassenbeleuchtung Anwendung.

Er beinhaltet folgende Leistungen

- Energiebezug
- elektrischer Leistungsanteil
- Bereitstellungsgebühr
- Mitbenützung der Rundsteueranlage
- Messung der Verbräuche
- Entschädigung für die Mitbenützung unserer Transformatorenstationen und Verteilkabinen für die Installationen der für die Steuerung, Messung und Verteilung notwendigen Apparate
- Betrieb und Unterhalt dieser Geräte
- Nachführung der Strassenbeleuchtung im Werkleitungskataster, inkl. Aufwendungen für die Digitalisierung

2. Energiepreise in Rp/kWh (Preise exkl. MwSt)

	Wintermonate (Oktober bis März)	Sommermonate (April bis September)
Einheitstarif	24.0	20.3

C Gemeinsame Bestimmungen für die Tarife GT 2007 und GTS 2007

1. Rechnungssemester

Als Rechnungssemester gilt die Zeitspanne von einer Semesterablesung (Ende März und Ende September) zur anderen. Per Ende Juni und Jahresende wird jeweils eine Akonto-Zahlung im Betrag von 70 % der mutmasslichen Semesterrechnung erhoben.

2. Allgemeine Bestimmungen

Die Gemeindetarife GT 2007 und GTS 2007 treten auf den 01.10.2007 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Tarife und Spezialvereinbarungen. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie vorbehalten.